

Zweiter Abschnitt¹⁾.

Von dem Landesherrn.

§ 5. Der Landesherr vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt solche nach der Verfassung.

Seine Person ist heilig und unverleßlich.

§ 6. In wie fern der Landesherr bei Ausübung der Regierungsrechte an die Mitwirkung der Landesvertretung gebunden ist, wird durch das Verfassungs-Gesetz bestimmt.

§ 7. Der Landesherr kann Strafen erlassen und mildern, auch die gerichtliche Untersuchung niederschlagen.

§ 8. Die Regierung des Landes mit dessen sämtlichen, gegenwärtigen und künftigen Bestandtheilen ist gleich dem der Primogenitur gehörigen Fürstlichen Stammeseigenthume den Hausgesetzen gemäß erblich im Mannesstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

§ 9²⁾. Ist der Fürst minderjährig, oder aus einem anderen Grunde selbst zu regieren dauernd verhindert, so tritt eine Regentschaft ein.

Die Regentschaft steht dem der Thronfolge am nächsten regierungsfähigen Agnaten zu.

Der Regent hat bei Übernahme der Regentschaft eine Versicherungsurkunde bei Fürstlichem Wort und Ehre dahin auszustellen, daß er die Verfassung des Staates aufrecht erhalten und in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen regieren will.

Die Urschrift dieser Versicherung wird im Archive des Landtags niedergelegt.

§ 10. Wegen des Eintritts der Volljährigkeit, der Ebenbürtigkeit, der Sonderung des Fürstlichen Hauses und Privat-Eigenthums, der Verhältnisse der Fürstlichen Wittwen, der Nachgeborenen und anderen Angehörigen des Fürstlichen Hauses gelten die ausführlichen Bestimmungen der Hausverträge und des Familienherkommens³⁾.

§ 11. Die im Hausverfassungsmäßigen Wege zu Stande kommenden Veränderungen in den Hausgesetzen sollen, wenn sie die Ordnung in der Regierungsnachfolge, die Vormundschaft über den hiernach zur Regierung berufenen Prinzen, die während derselben bestehende Regentschaft und die Volljährigkeit des Letzteren betreffen, nur bis auf Zustimmung der Landesvertretung festgesetzt werden.

¹⁾ Durch das Gesetz über die Aenderung einiger Theile des unter dem 14. April 1852 erlassenen Verfassungsgesetzes vom 20. Juni 1856 wurde die hier zum Abdruck gebrachte veränderte Fassung der Abschnitte II und III, des § 53 in Abschnitt IV und des § 107 in Abschnitt XI des Verfassungsgesetzes vom 14. April 1852 genehmigt und publiziert.

²⁾ Neufassung des § 9 durch Gesetz vom 9. November 1893.

³⁾ Das Hausstatut vom 1. Dezember 1858 läßt die Volljährigkeit für alle Glieder des fürstlichen Hauses mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahr eintreten. — S. das Hausstatut sub Nachtragsstatut vom 6. August 1861 bei S. Schulte, Hausgesetze Bd. 2 S. 357 ff.